

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Zur Situation des preußischen Wahlgesetz-Entwurfs	177	Arbeiterversicherung. Rehbautabildung als entschädigungs-	
Arbeiterbewegung. Ständige Ausstellung der		pflichtiger Betriebsunfall.	186
Materialien der gewerkschaftlichen Cen-		Gewerbegerichtliches. Das Frankfurter Kaufmanns-	
tralverbände. — Aus den deutschen Gewerkschaften.		gericht für schärfere Ueberwachung der Schutzbestimmungen	186
— Aus der schweizerischen Gewerkschafts-		im Handelsgewerbe	
bewegung. — Die Gewerkschaften Ungarns und die		Vollzeit. Justiz. Besteuerung der Gewerkschaftsunter-	
„Leipziger Volkszeitung“	179	stützungen	187
Lohnbewegungen und Streiks. Zur Situation im Bau-		Mitteilungen. „Sisyphusarbeit oder positive Erfolge?“ — An	
gewerbe. — Aus der britischen Bergarbeiter-		die Verbandsexpeditionen — Unterstützungsvereinigung	188
bewegung. — Tarif- und Lohnbewegungen	184	Hierzu: Statistische Beilage Nr. 2: Die deutsche	
Aus Unternehmerkreisen. Die Internationalität der		Arbeiterversicherung im Jahre 1908.	
Unternehmerorganisationen	185		

Zur Situation des preußischen Wahlgesetz-Entwurfs.

Der Abschluß der dritten Lesung des Wahlgesetzentwurfs im preußischen Abgeordnetenhaus bietet einen gewissen Ruhepunkt in der Erscheinungen tollten Flucht. Die Vorlage hat unter den Händen der Landtagsmehrheit feste Gestalt angenommen, die Parteikonstellationen haben sich geklärt und die Regierung hat ihre Stellung befundet. Die endgiltige Abstimmung im Abgeordnetenhaus findet allerdings nicht vor dem 6. April d. J. statt, aber sie bringt keine neuen Debatten und Anträge, sondern höchstens Annahmen und Ablehnungen. Dann geht die Vorlage dem Herrenhause zu, das natürlich ebenfalls abweichende Beschlüsse fassen kann. Sollte letzteres eintreten, wofür die Situation aber nicht spricht, — dann bleibt dem Abgeordnetenhaus nur übrig, entweder diesen Abänderungen zuzustimmen oder die streitigen Punkte von neuem zu beschließen, worauf mit 21-tägiger Frist die Abstimmung abermals wiederholt und eine neuerliche Beratung des Herrenhauses herbeigeführt werden muß. Das Spiel setzt sich dann in gleicher Weise so lange fort, bis eine Uebereinstimmung beider Häuser herbeigeführt ist. Das dürfte indes, wie gesagt, kaum zu erwarten sein, denn die Mehrheitsparteien wünschen baldigste Ruhe und je haben ausreichende Fühlung mit den Herrenhäuslern, so daß ihnen von dieser Seite her kaum noch Schwierigkeiten erwachsen dürften.

Auch die Regierung hat dem Wahlrechtskompromiß des konservativ-ultramontanen Blocks bereits durch den Mund des Ministerpräsidenten ihre Zustimmung ausgedrückt. Sie hat ihren eigenen Entwurf, der etwas ganz anderes wollte, widerspruchsfrei fallen lassen, sie hat auch ihre Grundsätze geopfert, wenn man soweit gehen will, in ihrer Begründung gewisse Grundsätze zu entdecken. Der Macher des Regierungsentwurfs, der Geh.-Rat v. Falkenhahn, warnte sogar die Mehrheitsparteien, den Motiven der Regierungsvorlage

überhaupt noch irgendwelche Bedeutung beizumessen. Ein Vater, der sich beeilt, zu versichern, daß der von ihm gezeugte Wechselbalg niemals lebensfähig war! Herr v. Bethmann Hollweg steht und fällt also keineswegs mit seiner Vorlage, — er kann auch anders, als die Regierung wollte. Ohne mit der Wimper zu zucken, gibt er die Negierungsbeschlüsse preis und schwenkt mit fliegenden Fahnen in das Lager des parlamentarischen Regimes ein, derselben Landtagsmehrheit den Huldigungseid leistend, die ihm soeben sein Nachwert vor die Füße geworfen hat. Aber durch diese Huldigung hat Herr v. Bethmann Hollweg sein Schicksal nunmehr mit dem Landtagsprodukt verknüpft. Er ist der Minister des Junker- und Pfaffenblocks, — er steht und fällt mit ihrem Entwurf. Und das Schicksal dieses Entwurfs ist noch keineswegs zweifelsfrei. Selbst wenn schließlich zwischen Herren- und Abgeordnetenhaus eine Verständigung erzielt ist, hat der König von Preußen sich zu entscheiden, ob er einem solcherweise zustande gekommenen Gesetz seine Sanktion erteilen will oder nicht.

Die Entscheidung dürfte dem Träger der Krone Preußens sicherlich nicht allzu leicht fallen. Ist er doch an dieser Wahlreform persönlich durch das in seiner Thronrede vom 20. Oktober 1908 gegebene Versprechen interessiert. Er hat damals eine organische Fortentwicklung des preußischen Wahlrechts versprochen. Sein greter „Handlanger“ glaubte dieses Versprechen einlösen zu können durch Vorlage einer Reform, die das indirekte durch das direkte Wahlrecht ersetzte, aber an dem Dreiklassensystem und der Öffentlichkeit der Wahl festhielt, die plutokratischen Wirkungen des geltenden Wahlsystems durch eine Maximierung der anzurechnenden Steuerleistung auf 5000 M. abschwächen und die beiden höheren Klassen durch Emporhebung gewisser militärischer und akademischer Chargen füllen wollte. Schon diese Vorlage war so schlecht, daß man von einer organischen Fortentwicklung des Wahlrechts kaum

„Deutsch-nationale“ Handlungsgehilfenverband die Neuauflage mehrerer seiner eigenen Protokolle und eines Geschäftsberichts gefälscht hat. Von dem „Geheimmaterial“ war ein Exemplar in die Hände der Centralverbandsvertreter gelangt, die sofort erkannten, daß es aus Fälschungen und Verleumdungen zum Teil niedrigster Art bestand.

Nach dem Erscheinen der Broschüre „Zur Kritik usw.“, die aus der Feder des Genossen Lange stammt, erhoben die Vertreter der „Deutschnationalen“ nicht etwa Klage wegen Beleidigung, sondern sie stellten wegen unerlaubten Nachdrucks ihres Geheimmaterials Strafantrag und forderten eine Buße von 1000 Mk. Dieser Prozeß ist jetzt, nachdem die Auflage der Schrift bis auf einen kleinen Rest vergriffen ist, vom Hamburger Landgericht entschieden worden. Lange machte geltend, daß für seinen Verband die moralische Notwendigkeit bestanden habe, die Fälschungen der „Deutschnationalen“ öffentlich nachzuweisen. Der Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Vliß, bestritt zudem die gesetzlichen Voraussetzungen einer Bestrafung wegen Nachdrucks. Das Gericht kam indes zu einer Verurteilung. Es sah die Sache für die Angeklagten sehr günstig an und setzte die Strafe auf 50 Mk. fest (die gesetzlich zulässige Höchststrafe beträgt 3000 Mk.). Durch das Urteil ist die weitere Verbreitung der Schrift unterbunden. Gegen das Urteil haben die Angeklagten Revision eingelegt.

Das Gericht hat u. S. die Sachlage verkannt. Es handelt sich bei der vorliegenden Schrift nicht um einen Nachdruck im Sinne des Urheberrechts, sondern um die Kritik und Zurückweisung einer geheimen Verleumdungsaktion der „Deutschnationalen“. Öffentlich wird in der höheren Instanz dieses Recht der Kritik, die im vorliegenden Fall auf einem anderen Wege nicht geübt werden konnte, anerkannt.

Andere Organisationen.

Von der „Arbeiterpolitik“ des Centrums.

Die „Bergarbeiter-Zeitung“ stellt in ihrer Nr. 11 vom 12. März fest, daß die parlamentarischen Vertreter der Centrapartei in den letzten Wochen folgende die Bergknappen interessierende Anträge niedergestimmt haben:

Im Neichstage einen Antrag der Polen, den Reichszangler zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen paritätische Arbeitsnachweiskstellen unter Aufsicht der Arbeitgeber und Arbeitnehmer errichtet werden.

Ferner: eine Resolution der sozialdemokratischen Fraktion, in der ein Gesetzentwurf gefordert wird, der das Knappschafswesen einheitlich für das ganze Reich nach folgenden Grundsätzen regelt:

1. Aufhebung der sogenannten Unständigkeits- und der Stufen-einteilung der Mitglieder. Für die Beamten mit über 2000 Mk. Gehalt sind besondere Pensionsklassen zu bilden;
2. Selbstverwaltung der Stufen unter Teilnahme der Arbeiter in mindest gleich starker Anzahl wie der Werksbesitzer auf Grund des allgemeinen, auch die freiwilligen und invaliden Mitglieder umschließenden geheimen, direkten Wahlrechts; Zulassung der Beamten nur als Vertreter der Werksbesitzer, Fortdauer der Amtsperiode der Vorstandsmitglieder trotz Entlassung aus der Arbeit;
3. Rückzahlung der Beiträge an solche Mitglieder, welche länger als 200 Wochen Beiträge gezahlt haben und

aus der stasse ausscheiden, ohne freiwillige Mitglieder ähnlicher Stufen werden zu können;

1. Ausschluß der Anrechnungsfähigkeit von Unfall- oder Invalidenrenten oder Militärpensionen, sofern durch die Anrechnung nicht der Durchschnittslohn überschritten wird, den der Betreffende in den letzten 10 Jahren verdient hat;
5. Errichtung von Schiedsgerichten für Knappschafsstreitigkeiten unter Beteiligung von mindestens je zwei Beisitzern zu jeder Schiedsgerichtsung;
6. freie Wahl unter den Ärzten, die sich bereit erklärt haben, für die vom Knappschafsverein mit anderen Ärzten vereinbarten Sätze die Behandlung zu übernehmen.“

Und schließlich wurde im Preussischen Abgeordnetenhaus mit Centrumshilfe eine Resolution der sozialdemokratischen Vertreter niedergestimmt, die folgende, eigentlich selbstverständliche Forderungen enthielt:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die königliche Staatsregierung zu ersuchen,

1. in Zukunft in den „Nachrichten von den Betrieben der unter der preussischen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung stehenden Staatswerke während des Etatsjahres“ für jedes Staatswerk vollständige und vergleichende Angaben über Alter, Löhne, Beschäftigungsdauer, Arbeitszeit und Serien der beschäftigten Arbeiter vorzulegen;
2. für jedes Staatswerk gesondert und soweit möglich vergleichend zu berichten über den Anteil des Arbeitslohnes an den Selbstkosten der Produkte, die Leistungen der Arbeiter, die gesetzlichen und statutarischen Arbeiter- und Pensionsversicherungen, Arbeiterschutzbestimmungen, Zugang und Abgang der Arbeiter.“

Die beiden mit Hilfe des Centrums im Reichstage niedergestimmten Anträge enthalten lediglich Forderungen, wie sie auch von den „christlich“ organisierten Arbeitern gestellt werden. Auch gegen die Forderungen der Resolution, die von sozialdemokratischen Arbeitervertretern im Landtage eingebracht wurden, dürfte von seiten der „christlich“ organisierten Arbeiter kein Widerspruch erhoben werden können. Das Centrum half aber, alle diese Anträge niederzustimmen! Dieser selben Centrapartei gehören aber die hervorragenden Vertreter der „christlichen“ Gewerkschaften an, mehrere davon sitzen sogar in den Parlamentsfraktionen, die jene im Interesse der Arbeiterschaft eingebrachten Anträge zu Falle brachten. Mit Recht wirft die „Bergarbeiter-Zeitung“ die Frage auf, wie lange die christliche Bergarbeiterschaft sich so weiter betrogen lassen will. Suchen sie Hilfe in den Parlamenten, dann müssen sie erleben, daß Parteien, die ihre Stimmen erhalten haben, die Bergarbeiterforderungen mißachten und niederstimmen.

In einer Partei, die in dieser Weise Arbeiterverrat betreibt, wirken auch die christlichen Gewerkschaftsführer mit. Ihnen fällt lediglich die Aufgabe zu, bei jenem Tun Staffage zu bilden. Es wird Aufgabe unserer Genossen sein, den Arbeitermassen über diese Dinge die Augen zu öffnen.

Mitteilungen.

An die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 12 des „Corr.-Bl.“ wird die Statistische Beilage Nr. 2, enthaltend eine Arbeit über: „Die deutsche Arbeiterversicherung im Jahre 1908“ beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 48 Seiten.

Die Generalkommission.

Stimmung der Bevölkerung, die sich fortgesetzt gegen die Landtagsbeschlüsse kundgibt, auch gegen die Krone richten würde. Und es ist unmöglich, diese Stimmung im Lande unberücksichtigt zu lassen.

Die Wahlrechtsbewegung des preussischen Volkes hat einen nie gekannten Höhepunkt erreicht; sie ist nicht auf die arbeitende Bevölkerung beschränkt geblieben, sondern hat große Schichten des Bürgertums mit sich gerissen und noch größere Schichten sympathisieren im stillen mit ihr. Die Haltung der bürgerlichen Presse, mit Ausnahme einiger weniger, von der Reaktion ausgehaltener Organe, verrät dies auf das deutlichste. Die an sich ruhigen Demonstrationen der Arbeiterschaft sind an einzelnen Orten durch Spitzel und unruhige Elemente gestört worden, — aber ohne das Eingreifen der Polizei wären Zusammenstöße auch hier vermieden worden. Die Polizei ist an manchen Orten geradezu provokatorisch aufgetreten, und dort, bezeichnenderweise dort allein, ist es zu schweren Ruhestörungen gekommen, bei denen auch Blut geflossen ist, allerdings nur das Blut unschuldiger Bürger. Diese Bewegung wird sich durch ein Wahlgesetz, wie es die reaktionäre Landtagsmehrheit will, am allerwenigsten beruhigen lassen, denn hinter dieser Landtagsmehrheit steht nicht die Mehrheit, sondern nur eine kleine Minderheit der Bevölkerung. Das hat Herr v. Heydebrand selbst in der Schlussrede der dritten Lesung zugegeben, daß sein Gesetz den Beifall der Massen nicht finden wird. Er war zynisch genug, zu erklären, für die Zukunft Preußens zu fürchten, wenn die Massen dem Gesetz zustimmen würden. Glaubt die Krone Preußens wirklich, daß Roß und Reißige den Thron, die steile Höhe der Fürsten besser stützen, als die Zustimmung der Bevölkerung? Wir sollten meinen, daß ne an dem einen Tag von Jena genug hätte!

Die allgemeine Volksstimmung in Preußen kann auf die Entscheidung des Königs unmöglich ohne jeden Einfluß bleiben und die Krone müßte blind machen, wenn sie der Annahme Vorschub leistete, daß es möglich wäre, mit diesem Wahlgesetz zu ruhigen Verhältnissen zurückzukehren. Nur die völlige Beseitigung des Klassensystems und nur ein direktes und geheimes Wahlrecht vermag den preussischen Staatsbürgern ohne Unterschied des Geldbeutels eine gerechte Beteiligung am Staatsleben zu verbürgen und nur eine solche Reform, die auf die Zustimmung der Massen zu rechnen hat, schafft Ruhe im Lande. Deshalb darf die Hoffnung nicht aufgegeben werden, daß das Wahlrecht, das der Landtag dem Volke zumuten will, noch in letzter Stunde scheitert und damit einer gesunden Wahlreform die Bahn freimacht.

Die Wahlrechtskämpfer jedoch haben sich das unstrittige Verdienst erworben, die Wahlrechtsfrage in Preußen zu einer Höhe emporgehoben zu haben, in der sie dem Parteistreit entrückt und zu einer Lebensfrage des ganzen preussischen Volkes und Staates gemacht worden ist. Dieses Verdienst bleibt der Wahlrechtsbewegung unbestritten, welches auch der Ausgang der „Wahlrechtsreform“ sei. Die Wahlrechtsbewegung wird natürlich in diesem Sinne weiterwirken, sie wird in immer breitere Schichten der Bevölkerung eindringen und nicht eher aufhören, als bis das Reichstagswahlrecht für die preussische Volksvertretung eingeführt worden ist!

Arbeiterbewegung.

Ständige Ausstellung der Materialien der gewerkschaftlichen Centralverbände.

Auf Anregung des Vorstandes des Holzarbeiterverbandes veranstaltete die Generalkommission während der Tagung des vierten Gewerkschaftskongresses in Stuttgart 1902 eine Ausstellung der Verwaltungsmaterialien, die in den Gewerkschaften Verwendung finden. Der Zweck dieser Ausstellung war, den Kongreßdelegierten einen Ueberblick über das Verwaltungsmaterial der Verbände zu gewähren. Gleichzeitig aber sollte den Verbandsvorständen Gelegenheit geboten werden, das, was in einzelnen Organisationen sich als zweckmäßig erwiesen, im eigenen Verbandsverbande einzuführen. Hierdurch ließ sich erwarten, daß die für den gleichen Zweck bestimmten Formulare in allen Verbänden eine gewisse Einheitlichkeit mit der Zeit erhalten würden.

Die gewerkschaftlichen Centralverbände haben sich in Deutschland nicht einheitlich entwickelt. Der größte Teil der heute bestehenden Verbände ist während der Zeit des Sozialistengesetzes gegründet, in der es nicht angängig war, durch Verbindung mit anderen Organisationen zu gleichartigen Einrichtungen zu kommen. Diese wurden stets in erster Linie unter Berücksichtigung der besonderen Berufsinteressen getroffen. Die Aufgaben der Organisationen, insbesondere die auf dem Gebiete des Unterstützungswesens, wurden sehr verschiedenartig bemessen und dementsprechend die Organisation der Verwaltung gestaltet. In den letzten Jahren sind die Unterstützungseinrichtungen aber in allen Organisationen erweitert und die Unterstützungszweige ziemlich gleichartig geworden. Da lag es nahe, dahin zu wirken, daß auch eine Einheitlichkeit in den Verwaltungsmaterialien und in der Verwaltungspraxis herbeigeführt werde. Ohne schematisieren zu wollen, muß man doch sagen, daß die Formulare, die dem gleichen Zwecke dienen, nicht so verschiedenartig sein müssen, wie es heute der Fall ist. Vorschriften können selbstverständlich dafür nicht erlassen werden, aber die Möglichkeit, das Verwaltungsmaterial aller Verbände, übersichtlich geordnet, studieren zu können, bietet die geeignete Anregung zur Vereinheitlichung der Verbandseinrichtungen. Dieser weitere Zweck wurde mit der Ausstellung vom Jahre 1902, die während des fünften Gewerkschaftskongresses 1905 in Köln a. Rh. wiederholt wurde, verfolgt.

Die mit Aufwand großer Arbeit und mit nicht unerheblichen Kosten veranstalteten Ausstellungen in Stuttgart und Köln erfüllten ihren Zweck jedoch nur in geringem Maße. Die Verhandlungen der Kongresse nehmen die Delegierten so in Anspruch, daß sie nur flüchtig die Ausstellung besichtigen können, zu eingehenderem Studium aber keine Zeit gewinnen. Dann aber muß eine solche Ausstellung den Interessenten nicht nur gelegentlich alle drei Jahre, sondern gerade zu der Zeit zur Verfügung stehen, wenn Änderungen in den Einrichtungen eines Verbandes in Aussicht genommen sind. Dieser Umstand veranlaßte die Generalkommission dahin zu wirken, daß eine ständige Ausstellung der Verbandsmaterialien eingerichtet wird. Diese ist nunmehr zustande gekommen und in den Räumen der Generalkommission, im Gewerkschaftshaus in Berlin, untergebracht, wo sie allen Interessenten während der Bureaustunden zur Verfügung steht.

noch reden konnte, jedenfalls weit schlechter, als für die Autorität königlicher Thronreden und für das Vertrauen auf ein Königswort erlaubt und gut ist.

Von dieser Regierungsvorlage hat das Abgeordnetenhaus nahezu nichts übrig gelassen. Es hat das Wahlrecht aber ebenso wenig „organisch fortentwickelt“. Die Konservativen und Ultramontanen des Dreiklassenlandtags haben das direkte Wahlrecht des Entwurfs gestrichen und das indirekte Verfahren (Wahlmännerwahlen) wiederhergestellt. Der einzige Fortschritt, den der Regierungsentwurf brachte, ist damit illusorisch geworden. Das muß tiefe Mißstimmung in allen Volkstreffen hinterlassen, die auf ein modernes, direktes Wahlrecht gerechnet hatten und deren Erwartungen die Regierung selbst als berechtigt anerkannt hatte. Die Gegnerschaft gegen das indirekte Wahlverfahren zeigte sich bis tief in die Reihen der „nationalen“ Parteien und der „nationalen“ Arbeiterbewegung hinein, und die Parteien, die im preußischen Dreiklassenhaufe in der Minderheit blieben, vertreten tatsächlich die weitaus große Mehrheit der preußischen Urwähler.

Dafür brachte der konservativ ultramontane Bloß ein geheimes Wahlrecht, das weder die Anhänger noch die Gegner des Wahlgeheimnisses befriedigen kann. Man kann ein prinzipieller Anhänger oder Gegner des letzteren sein, jenachdem man die Wahl als Ausdruck der innersten politischen Überzeugung oder als politische Demonstration aufsaßt. Jedenfalls muß man dann aber das geheime Wahlrecht ganz wollen oder ganz verwerfen, — Halbheiten sind hier unmöglich. Die neuen Bloßparteien haben es jedoch fertiggebracht, das geheime Wahlrecht mit der offenen Stimmgabe zu Protokoll zu vereinigen: die Urwähler sollen die Wahlmänner geheim wählen, die letzteren wählen den Abgeordneten in öffentlicher Abstimmung. Es kann nichts Unfinzigeres und Verkehrteres geben, als diese Mischung; höchstens die Verbindung dieses gemischten Wahlverfahrens mit der indirekten Wahl kommt ihm nahe. Auch hier war es nur die Mehrheit des Dreiklassenlandtags, nicht die Vertretung der Mehrheit der Urwähler, die diesem Konsens zustimmte.

In Wirklichkeit ist es auch mit dem Wahlgeheimnis der Urwähler recht schlecht bestellt. Die Landtagsmehrheit beschloß, daß für Orte bis zu 3000 Einwohnern die Wahl nicht nach Fristwahlen, sondern nach Terminswahlen vorgenommen werden soll. Bei solcher Terminswahl müssen die Wähler zu gegebener Wahlstunde beisammen im Wahllokal sein und anwesend bleiben, bis das Wahlgeschäft erledigt ist. Gleichsam „vorversamelter Mannschaft“ muß der Wähler dem Wahlvorsitzenden seinen Stimmzettel überreichen. Es ist kein Zufall, daß dieses Wahlverfahren gerade für die kleinen Landorte aufgesetzt und dort sogar obligatorisch gemacht werden soll. Selbst bei den geheimen, durch Wahlfuhrer und Isolierraum gesicherten Reichstagswahlen sind dort noch derart grobe Verletzungen des Wahlgeheimnisses vorgekommen, daß man sich kaum darüber den Kopf zu zerbrechen braucht, was bei der „geheimen Urwahl“ zum Dreiklassenlandtag auf dem Lande alles herauskommen kann.

Weiterhin hat die Landtagsmehrheit die Wagnisierungspläne der Regierung durchkreuzt, indem sie die Erhöhung der anzurechnenden Steuerleistung auf 10 000 Mk. beschloß. Daß der Ministerpräsident sich mit dieser Aenderung einber-

standen zeigte, hat nichts mit der Beurteilung, die das Volk diesem plutokratischen Rückfall entgegenbringt, zu tun. Die preußische Bevölkerung ist mit dieser Aenderung durchaus nicht einverstanden. Auf sie muß das Zurückweichen des Ministerpräsidenten den Eindruck hervorrufen, als sei es diesem mit der vom Gesamtministerium beschlossenen Wahlgesetzreform nicht ernst gewesen, zumal ein irgend erkennbarer Widerstand der Verschlechterung dieser Bestimmung regierungsseitig nicht entgegengesetzt wurde.

Von den diversen Beförderungen minder bemittelter, aber regierungstreuem Wähler in eine höhere Klasse hat die Landtagsmehrheit nichts übrig gelassen. Das wäre an sich kein Fehler, der sich nicht ertragen ließe. Als Ersatz dafür hat sie aber ein Abitur-Privileg geschaffen, das nicht minder unsinnig und aufreizend ist, wie die Bethmann-Hollweg'schen Vorschläge. Nach dem Beschluß des Abgeordnetenhauses soll nämlich der Besitz des Reifezeugnisses für den Besuch höherer Lehranstalten den Inhaber berechtigen, in der zweiten Klasse zu wählen. Dieses Reifezeugnis wird nach zweijährigem Besuch der Primarklasse eines Gymnasiums oder höheren Realschule in besonderer Prüfung erteilt, also gemeinhin im Alter von 17—18 Jahren erworben, natürlich nur von Söhnen vermöglicher Eltern, die ihren Sprößlingen solchen bevorzugten Schulbesuch ermöglichen können. In solchem Alter also soll es sich entscheiden, ob einer in die höheren Sphären bevorrechteter Staatsbürger einrücken darf oder zeitweilig dazu verdammt ist, in der Klasse des Böbels zu wählen. Alle späteren Verdienste rechnen nicht mit. Es kann jemand ein ganzes Leben voll Arbeit der Gemeinde oder dem Staate gewidmet haben, — er bleibt dennoch hinter jedem verfrachten Studenten zurück, denn das Reifezeugnis, einmal erworben, sei es auch bloß mit Hilfe irgendwelcher Pressen, — bleibt dem Besitzer unverloren. Die Bloßmehrheit glaubte mit ihrem Abiturprivileg einmal etwas ganz Gescheites zustande zu bringen, — aber etwas Dümmeres konnte ihr kaum gelingen.

Die Drittelung nach Urwählerbezirken soll erhalten bleiben, obwohl Anträge vorlagen, auch diesen Vorteil der minder bemittelten Urwähler zu beseitigen. Die übrigen Verschlechterungen der Bloßmehrheit sind so schwerwiegend, daß dieser demokratische Teil des Entwurfs kaum wesentlich ins Gewicht fällt.

So sieht also der Gesetzentwurf aus, der das königliche Versprechen einer „organischen Fortentwicklung“ des preußischen Wahlrechts einlösen soll. Die Krone Preußens nimmt eine schwere Verantwortung auf sich, wenn sie diesem Nachwerk ihre Sanktion erteilt. Ein Königswort soll prompt und unverkürzt eingelöst werden, es soll keiner daran deuteln und drehen. Die Landtagsmehrheit hat mit diesem Königswort den wüttesten Schacher getrieben, so daß selbst im Landtag das Wort von der Schacherbude fiel. Die preußische Regierung ist auf diesen Schacher eingegangen, sie hat ihre eigene Vorlage im Stiche gelassen, hat deren Begründung verleugnet, um mit der Landtagsmehrheit unter allen Umständen zu einem Abschluß zu kommen. Was dabei herausgekommen ist, das hat mit dem Königswort am 20. Oktober 1908 nichts mehr zu tun und der König ist an dieses Nachwerk der Landtagsmehrheit in keiner Weise gebunden. Es wäre auch außerordentlich bedenklich, diesem Nachwerk die Sanktion zu erteilen, weil sich dann die erregte

Presse, wonach der Vorstand einem Mitgliede das ihm angeblich zustehende Sterbegeld beim Ableben seiner Ehefrau verweigert haben soll. In Wirklichkeit hat das betreffende Mitglied sich im Jahre 1907 von seiner Frau getrennt, die dann zu ihrer in Berlin wohnenden Tochter zog. Bei ihrem Ableben forderten sowohl der Ehemann als die Tochter die Auszahlung des Sterbegeldes. Der Anspruch der Tochter mußte ohne weiteres abgelehnt werden, da ihr gegenüber der Verband keinerlei Verpflichtungen eingegangen ist. Der Ehemann aber konnte als Verbandsmitglied nur dann auf Grund der Satzungen ein Sterbegeld erhalten, wenn er mit seiner Frau bis zu ihrem Tode zusammengelebt und für sie gesorgt hätte. Da er indes die Frau verlassen und sich nicht mehr um sie gekümmert hatte war die Ehe, wenn auch nicht formell und gesetzlich, so doch tatsächlich längst geschieden.

Die bürgerliche Presse, die wegen dieses durchaus korrekten Verhaltens des Verbandsvorstandes der Maurer von „sozialdemokratischer Ethik“ faszelt, sollte sich doch lieber erst ein wenig über den Zweck der gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtungen orientieren. Die Gewerkschaften sind keine Versicherungsgesellschaften, ihre Unterstützungseinrichtungen haben nicht den Zweck, jemand zu bereichern. Sie dienen vielmehr dazu, den Mitgliedern in Notfällen unter die Arme zu greifen, sie vor der bittersten Not zu schützen. Das ist auch der Zweck der von vielen Gewerkschaften gewährten Beihilfe in Sterbefällen, die dem Mitgliede selbst oder dessen Hinterbliebenen eine Beihilfe zu den entstandenen Kosten bieten soll. Wenn ein Mitglied von seiner Frau getrennt lebt und sich um sie nicht kümmert, wird seine wirtschaftliche Lage durch den Tod der Frau in keiner Weise geschädigt. Ihm da, wo eine Notlage nicht eingetreten ist, eine Unterstützung zu gewähren, würde außerhalb der Aufgaben einer Gewerkschaftsorganisation liegen. Wer solche Versicherungsgeschäfte abschließen will, muß sich eben an die solchen Geschäften obliegenden Gesellschaften wenden. Die Gewerkschaften haben damit nichts zu tun.

Die „Metallarbeiterzeitung“ hat mit ihrer Nr. 12 eine Auflage von 400 000 erreicht. Trotz der ungünstigen Konjunktur gelang es, im Jahre 1909 die Mitgliederzahl um rund 11 000 zu steigern und in den ersten drei Monaten des laufenden Jahres ist eine weitere Steigerung um rund 12 000 eingetreten, so daß die Hoffnung auf eine Mitgliederzahl von 400 000 bald in Erfüllung gehen dürfte. Der Metallarbeiterverband gehört zu den Organisationen, die die diesmalige Krise am besten überstanden haben. Er verlor im Krisenjahr 1907 nur 131 Mitglieder, bei einer Mitgliederzahl von mehr als 360 000, im Grunde kein eigentlicher Verlust. Das Jahr 1909 hat bereits wieder erfreuliche Fortschritte gebracht und wenn die „Metallarbeiterzeitung“ heute in 400 000 Exemplaren ins Land geht, so ist das ein sicheres Zeichen der fortschreitenden Besserung der wirtschaftlichen Lage. Wir können nur wünschen, daß diese anhalten wird; der Weg zu einer Auflage der „Metallarbeiterzeitung“ von einer halben Million wird dann wahrscheinlich kürzer sein, als von der 300 000 Auflage, die im April 1906 erreicht wurde, bis heute.

Die Mitgliederzahl des Steinarbeiterverbandes betrug im Jahresdurchschnitt 1909 insgesamt 17 095. Gegenüber dem Vorjahre ist ein Mitgliederverlust von 723 eingetreten.

Aus der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung.

Das Jahr 1909, das trotz teilweiser Besserung in der Hauptsache doch noch ein Krisenjahr war, bildete nach den bis jetzt vorliegenden Berichten für die schweizerischen Gewerkschaften ein Hindernis der weiteren Entwicklung. So zählte der Verband der Zimmerleute in der Schweiz im Durchschnitt des Jahres 1909 1342 Mitglieder gegen 1408 in 1908, erlitt also einen Rückgang um 66. Neuaufnahmen und Uebertritte waren 1745, Austritte, Ausschlüsse, Abreise und Todesfälle insgesamt 1721 zu verzeichnen. Die Summe der Fluktuationen übersteigt also verhältnismäßig bedeutend die Gesamtmitgliederzahl des Verbandes, was ein unbefriedigender Zustand ist. Dabei hat es durchaus nicht an lebhafter Agitation für die Ausbreitung und Erstarkung des Verbandes gefehlt. Es konnten denn auch 4 neue Sektionen gegründet werden, denen aber auf der anderen Seite das Eingehen von 14 anderen, wenn auch kleineren Sektionen, gegenübersteht; deren Gesamtzahl beträgt 41.

Mit dem Holzarbeiterverband ist ein Kartellvertrag mit Abgrenzung der Gebiete für beide Verbände abgeschlossen worden. Mit Erfolg hat der Verband die Einrichtung des eigenen Arbeitsnachweises geschaffen, indem ihn 10 von 14 Sektionen bereits errichtet haben und ihn auch die Unternehmer benutzen. 22 Lohnbewegungen mit 2064 beteiligten Arbeitern verliefen zum größten Teil erfolgreich, indem 1155 Lohnerhöhungen erlangten, und zwar von 60 Cents (45 Beteiligte), von 1,20 Frank (234), 1,80 Frank (811), 3 Frank (38) pro Woche; 492 erzielten Arbeitszeitverkürzungen, gegenüber 1907 mit einem durchschnittlichen Stundenlohn von 55,9 Cents weist das Jahr 1909 mit einem solchen von 60,1 Cents eine Erhöhung um 4,2 Cents auf. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in Basel 9½, in Zürich und St. Gallen 9½ bis 10, in Chaux-de-Fonds, wo der Syndikalismus verbreitet ist, 10½, in dem kleinen Landstädtchen Weinfelden 10 bis 11, in allen übrigen Orten 10 Stunden. Die Gesamteinnahmen der Centralkasse in den beiden Jahren 1908/09 betragen 54 766,01 Frank, die Ausgaben 32 760,31 Frank, das Gesamtvermögen des Verbandes einschließlich das der Sektionen Ende 1909 31 594,85 Frank. Von den Ausgaben erwähnen wir 5419,40 Frank für Streiks, 3854,50 Frank für Arbeitslosenunterstützung, 3564 Frank für Reiseunterstützung, 5579,62 Frank für das Verbandsorgan „Der Zimmermann“. Die besondere fakultative Krankenkasse des Verbandes verzeichnet bei 494 Mitgliedern 13 317,30 Frank Einnahmen und 9309,80 Frank Krankenunterstützung in den beiden Berichtsjahren, wozu noch Sterbegelder und Verwaltungskosten kommen. Die Kasse machte in der zweijährigen Periode einen Ueberschuß von rund 2300 Frank.

Einen Rückgang seiner Mitgliederzahl hat auch der Verband der Maler und Gipfer im Jahre 1908/09 erfahren, indem er Ende Juni 1909 2955 gegen 3166 Mitglieder um die gleiche Zeit 1908 oder im Jahresdurchschnitt 1908/09 2955 gegen 3166 in 1907/08 zählte, um 211 weniger. Diese Verminderung wird in der Hauptsache auf die hemmenden Wirkungen der Wirtschaftskrise zurückgeführt. Erfreulich ist, daß trotz der Ungunst der Zeit zahlreiche Lohnkämpfe mit Erfolg für die Arbeiter abgeschlossen werden konnten und namentlich die 9½- wie neunstündige Arbeitszeit trotz des „Zehnstundenprinzips“ der Unternehmer immer mehr an Ausbreitung gewinnt. Ebenso wurden

Auch der mit den Einrichtungen der Gewerkschaften Vertraute wird überrascht sein von der Fülle und Verschiedenartigkeit der Materialien, die in den Gewerkschaften zur Verwendung gelangen. Sie zeigen ihm, welche enorme Arbeitstätigkeit erforderlich ist, um dem Organisationsapparat ein zweckmäßiges und geordnetes Funktionieren zu sichern.

Auf zwölf, circa fünf Meter langen und $\frac{1}{4}$ Meter tiefen Pulken ist das Material ausgebreitet. Das Material an Formularen, Fragebogen, nicht allzu starken Büchern, ist zunächst in Mappen, jede Organisation für sich, zusammengeheftet, stärkere und größere Bücher liegen daneben. Die Verbände reihen auf den Pulken alphabetisch nebeneinander, als erster die Asphaltteure, als letzter die Zivilmusiker. Ihnen reiht sich eine Mappe, gefüllt mit den von der Generalkommission herausgegebenen Materialien an.

Die Ordnung in allen Mappen der Verbände ist die gleichartige. Beim Aufschlagen der Mappen weist ein Verzeichnis aus, welche Materialien die betreffende Organisation besitzt, deren Name sich auf dem äußeren Umschlag befindet. Verzeichnisse und Materialien weisen Nummern auf, ebenso das in den 288 Kästen der Pulke untergebrachte Vorratsmaterial. Hat der Besucher also in der Mappe ein Formular oder dergleichen gefunden, welches als Muster seinen Zwecken entspricht, so zeigt ihm die auf dem Formular befindliche Nummer, in welchem Kasten und unter welcher Nummer er weitere Exemplare zu suchen hat, von denen er, wenn es ihm nötig dünkt, einige mitnehmen darf.

Für die wichtigsten Einrichtungen der Centralverbände sind auf zwei Pulken Mappen nach Sachen geordnet, angelegt. Der Besucher findet hier in einer Mappe vereinigt, entweder alle Aufnahme-scheine, oder alle Mitgliedsbücher, oder alle Karten und Formulare für die Arbeitslosenunterstützung und so fort.

Eine Schreibgelegenheit ist vorhanden, so daß Abschriften und Notizen gemacht werden können. An den Wänden sind die Plakate der Verbände und Tabellen für die Berechnung der Reiseunterstützung angebracht. Für eine leichte Gesamtübersicht ist ein Generalverzeichnis angelegt.

Im Raum der Ausstellung untergebracht sind die Organe aller Centralverbände von 1899 bis jetzt, die hauptsächlichsten Organe der gegnerischen Verbände, das Organ der freien Jugend, der Frauen und noch verschiedene andere.

Wie bei einer ständigen Ausstellung von Verbandsmaterialien selbstverständlich, wird diese fortwährend ergänzt werden, so daß sie immer den jeweiligen status vor Augen führt.

Wer zu dieser Ausstellung Zutritt hat, ist im „Correspondenzblatt“ schon gesagt, zunächst alle sich legitimierenden Verwaltungsmitglieder der Verbände. Weiter sollen aber auch Zutritt haben alle Parteifunktionäre, dann die Sozialpolitiker, welche die in der Ausstellung dargestellten Dinge studieren wollen.

Wir übergeben die Ausstellung den interessierten Kreisen mit der Hoffnung, daß sie den gehegten Erwartungen gerecht werden und zur Erreichung des gewerkschaftlichen Zieles ihr bescheiden Teil beitragen möge.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der deutsche Buchbinderverband feiert am 1. Mai sein 25jähriges Jubiläum. Die Gründung wurde auf einem Kongreß, der in Offenbach a. M. vom 4.—6. April 1885 tagte, beschlossen und am 1. Mai des gleichen Jahres nahm der Verband seine Tätigkeit auf. Der Verbandsvorstand regt jetzt in der „Buchbinder-Zeitung“ an, den 25. Gedentag durch eine würdige Feier in allen Verbandsorten zu begehen.

Der 8. Verbandstag des Holzarbeiterverbandes ist auf den 19. Juni nach München einberufen worden. Der Verbandstag wird sich u. a. mit der Beitragsfrage zu beschäftigen haben. Der Vorstand unterbreitet den Mitgliedern einen Vorschlag, den Verbandsbeitrag von 50 auf 60 Pf. wöchentlich ab 1. Juli zu erhöhen. Von den 60 Pf. sollen 50 Pf. der Hauptkassenzufließen, während die Lokalkassen die verbliebenen 10 Pf. behalten. Für Orte mit besonders niedrigem Arbeitsverdienst soll der Vorstand ermächtigt werden, die Durchführung der Beitragserhöhung auf einen günstigeren Zeitpunkt zu verschieben. Ueber diesen Antrag des Verbandsvorstandes wird noch eine Abstimmung stattfinden. Einstweilen hat der Vorstand den seit dem 1. Februar wegen der Tarifbewegung erhobenen Extrabeitrag von 20 Pf. wöchentlich auf 10 Pf. herabgesetzt. Die geregelte Beitragserhöhung soll dazu dienen, die Erhebung von Extrabeiträgen möglichst vermeiden zu können.

Unter der Voraussetzung, daß die Mitglieder in der bevorstehenden Abstimmung die Beitragserhöhung gutheißen, hat der Verbandsvorstand einen Antrag an den Verbandstag beschlossen, wonach die Streikunterstützung nach den Grundätzen der übrigen Unterstützungseinrichtungen des Verbandes abgestuft wird. Es sollen bei 60 Pf. Wochenbeitrag folgende Sätze gezahlt werden:

Dauer der Mitgliedschaft	Unterstützung pro Woche	Höchstbetrag inkl. Kinder
26 Wochen	9 Mk.	15 Mk.
52 "	12 "	18 "
156 "	13 "	19 "
260 "	14 "	20 "

Ueber die Arbeitslosigkeit der Holzarbeiter im Monat Februar berichtet die „Holzarbeiterzeitung“, der wir folgende Zahlen entnehmen: An der Statistik sind 785 Zahlstellen mit 148 929 Mitgliedern beteiligt. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 11 652, davon 4644 Arbeitslose am letzten Tage des Monats. Auf je 100 Mitglieder entfielen 2,72 Arbeitslose gegen 3,63 im Vormonat und 5,67 im Februar 1909. Die Arbeitslosenziffer ist jetzt ungefähr auf die Stufe herabgedrückt, auf der sie im Jahre 1907 stand. Damals wurden im Februar 2,68 Arbeitslose auf je 100 Mitglieder gezählt. Arbeitslosenunterstützung bezogen im Februar d. J. 4222 Mitglieder für 44 449 Tage. Insgesamt wurden 73 559,53 Mk. ausbezahlt. Reiseunterstützung erhielten 4450 Mitglieder für 6919 Tage mit 5961,78 Mk. Nicht berichtet hatten 42 Zahlstellen.

Die Mitgliederzahl des Verbandes der Kupferschmiede betrug am Schlusse des 4. Quartals 4051. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 5635,50 Mk., Reiseunterstützung 1685,75 Mk. und für Krankenunterstützung 5419,35 Mk. verausgabt. Der Vermögensbestand belief sich auf 123 083,57 Mk., davon 7936,23 Mk. in den Filialen. „Der Grundstein“ wendet sich in seiner Nr. 12 gegen die Angriffe in der bürgerlichen

8094,20 Frank, für Arbeitslosenunterstützung an Mitglieder, die am Wohnorte blieben, 15 082,50 Frank, für Abreise- und Umzugsgeld 1345 Frank, für anderweite Unterstützungen 411,80 Frank. Es bleibt also der Kasse noch ein hübscher Betrag in Reserve, auch wenn davon noch die Verwaltungskosten (Sekretariat, Verbandsorgan usw.) abgehen. Bedeutend größer ist der Umsatz der Kranken-, Invaliden- und Sterbekasse. Diese hatte 210 138,40 Frank Einnahmen und 180 379,35 Frank Ausgaben. Die letzteren verteilen sich wie folgt: Invalidenunterstützung 54 188,30 Frank, Sterbegeld 10 891,35 Frank, Krankenunterstützung 113 786,60 Frank und Arzt- und Apothekerkosten 513,10 Frank.

Der sehr befestigte Buchdruckerverband kann natürlich auch die Stürme der Krise ohne Erschütterungen überstehen. Z.

Die Gewerkschaften Ungarns und die „Leipziger Volkszeitung“.

Die „Leipziger Volkszeitung“ hat kürzlich einen Artikel veröffentlicht, welcher vom Niedergang der ungarländischen Gewerkschaften spricht. Der Artikel ist sehr tendenziös und bezweckt, die ungarische Arbeiterbewegung vor dem Auslande herabzusetzen. Ob es recht und billig ist, wenn ein deutsches Parteiblatt mit Vorliebe solche Artikel veröffentlicht, welche nie Gutes, sondern immer nur Schlechtes über die Arbeiterbewegung eines anderen Landes bringen, bleibt anheimgestellt. Unserer Bewegung kann dieses Vorgehen nicht schaden. Wir haben nie die Schwäche unserer Bewegung verheimlicht und wollen nur auf das „Correspondenzblatt“ Nr. 5, 1910, verweisen. Unter dem Titel: „Gewerkschaftliche Kämpfe in Ungarn“ geschrieben wir:

„Nach mehrjähriger Entwicklung ist in der ungarländischen Gewerkschaftsbewegung eine Stagnation eingetreten. Die Ursachen dieser Stagnation sind nicht nur in der wirtschaftlichen Krise zu suchen, welche auch Ungarn nicht verschont hat, sondern auch in dem Umstande, daß die ungarländischen Gewerkschaften eine rapide, beinahe unnatürliche Entwicklung durchmachten. In vier Jahren, von 1903 bis 1907, ist die Zahl der organisierten Arbeiter Ungarns um über 300 Proz. gewachsen.“

Daß die Verhältnisse so schlecht wären, wie es der Berichterstatter der „Leipziger Volkszeitung“ angibt, ist einfach un wahr. Die Mitgliederzahl der ungarländischen Gewerkschaften ist im Jahre 1909 ungefähr um 20 Proz. gesunken, aber nicht aus Gründen, wie es der Berichterstatter der „Leipziger Volkszeitung“ angibt. Es heißt da:

„Die ungarische Arbeiterpartei verfügt über keine politischen Organisationen, die ungarische Parteileitung der Sozialdemokratie setzt sich mittelbar aus Delegierten der Gewerkschaftsvorstände zusammen, deren Einfluß in der politischen Bewegung mit den Summen und Mannschaften wächst, die sie der Parteileitung zur Verfügung stellen. Die Parteileitung aber ist auf diese Art der Geldbeschaffung angewiesen, weil sie jeder Demokratie abhold, ein natürlicher Feind jeder Kontrolle und also auch ein entschlossener Gegner unabhängiger politischer Organisationen ist. Da die jungen Gewerkschaften weder die materiellen noch die moralischen Aufgaben der Partei zu lösen vermochten, ohne ihre eigentliche Aufgabe zu vernachlässigen, mußten bald die rächenden Folgen dieses „gemischten“ Systems im Niedergang der Gewerkschaften in Erscheinung treten.“

Soweit die „Leipziger Volkszeitung“. Wir wollen zu dem Sündenregister etwas noch hinzufügen. Es war eine Hauptsünde der ungarländischen Sozialdemokratie, daß sie die große Anzahl verbummelter Studenten, welche sich ihr anschmiegen, beizeiten nicht zum Teufel jagte. Eine Anzahl Studenten, welche in bürgerlichen Kreisen ihr Ziel nicht erreichen konnten, kamen zur Partei und nachdem sie hier keine Anstellung bekamen oder unfähig waren, ihre Stelle zu bekleiden, wurden sie „radikal“ und schimpften über die Arbeiterbewegung in verschiedenen bürgerlichen Blättern und in der — „Leipziger Volkszeitung“. Geschmackssache der letzteren ist es, wenn sie mit solchen Leuten in Verbindung steht.

Doch zur Sache.

„Die ungarische Arbeiterpartei verfügt über keine politischen Organisationen.“ Man muß die ungarischen Verhältnisse kennen, um dies zu verstehen. In Ungarn sind die politischen Arbeiter rechtlos und haben daher kein Feld zur politischen Arbeit. Wir sind die letzten, welche behaupten, daß dieses Verhältnis ein gesundes ist. Am letzten Parteitag haben wir den Antrag gestellt, daß Gewerkschaften und Partei gesondert werden. Dieser Antrag wurde mit einer Modifikation angenommen, welche dahin lautet, die Partei wird beauftragt, ihre eigene Organisation schleunigst aufzubauen. Diese Arbeit geht aber nicht so schnell, wie es einige Herren meinen und besonders deshalb nicht, weil die obengenannten Studenten in den jungen Parteiorganisationen ihre Wählerarbeit verrichten.

Ganz falsch ist aber die Behauptung, daß die ungarischen Gewerkschaften nur deshalb niedergehen, weil sie sich von der sozialdemokratischen Partei noch nicht befreit haben. Die wirtschaftliche Krise hat in allen Ländern ihre Rückwirkung gebracht. Zu diesem Umstande kam noch, daß die ungarländischen Gewerkschaften gerade in den letzten zwei Jahren aufs höchste verfolgt wurden. Wir berichteten bereits im Vorjahre, daß der Eisenbahnerverband seitens der Regierung aufgelöst, der Metallarbeiterverband und zahlreiche andere Verbände und Sektionen suspendiert wurden. Davon ist im erwähnten Artikel der „Leipziger Volkszeitung“ kein Wort zu finden. Ja, der Berichterstatter geht sogar soweit mit seiner „Objektivität“, daß er, um zu beweisen, wie die Bewegung zurückgeht, als Beispiel den Metallarbeiterverband anführt. Also jenen Verband, dessen Centrale und Sektionen vier Monate lang gesperrt waren und dem es behördlich verboten war, Beiträge entgegenzunehmen oder andere gewerkschaftliche Funktionen auszuüben. Als genannter Verband im Mai vorigen Jahres sein Wirken wieder aufnahm, d. h. als der Minister des Innern gestattete, die Lokalitäten der Metallarbeiter wieder zu öffnen, mußte die gewerkschaftliche Arbeit ganz von neuem begonnen werden. Ist es da ein Wunder, wenn der Metallarbeiterverband im Jahre 1909 einige tausend Mitglieder verloren hat?! Und ist es anständig, wenn der Berichterstatter eines Parteiblattes solche Umstände einfach verschweigt?!

Doch die „Leipziger Volkszeitung“ wird sich nicht lange freuen. Der Metallarbeiterverband und auch andere Verbände Ungarns sind wieder im Vordrücken begriffen. In vielen ungarischen Arbeiterorganisationen ist die Mitgliederaufnahme jetzt eine solche, wie sie nur im Jahre 1906 war.

Was die inneren Zwistigkeiten anbelangt, muß bemerkt werden, daß dieselben zumeist persönlicher

Lohnerhöhungen errungen. Planmäßig arbeitet der Sekretär des Malerverbandes auf die Gründung von Produktivgenossenschaften für Maler und Gipser hin, um durch sie die Lage der Arbeiter besser zu gestalten und die Existenz soweit als möglich zu sichern. Das Verbandsorgan „Die Arbeit“ veröffentlicht aus der Rechnung nur die Ausgaben, von denen erwähnt seien 10 051,94 Frank für Streits, Aussperrungen usw., 6101,56 Frank Kranken-, 3837 Frank Reiseunterstützung, 3063,61 Frank Rechtschutz, 4716,35 Frank Verbandsorgan. Das Verbandsvermögen betrug 25 428,27 Frank. Der Centralvorstand beantragte auf dem im Februar in Neuhausen bei Schaffhausen abgehaltenen Verbandstages die Einführung der Arbeitslosenunterstützung, die jedoch abgelehnt wurde. Auch die von einer Sektion beantragte Anstellung eines zweiten Verbandsbeamten für die französische Schweiz wurde abgelehnt, dagegen ein Jahresbeitrag von 100 Frank an die Arbeitskammer im Kanton Tessin beschlossen. Den Schuldnern des Verbandes sowie den Ausgeschlossenen wurde bis zum 1. Mai „Amnestie“ gewährt, d. h. sie können sich ohne Nachzahlung ihre alte Mitgliedschaft wieder erwerben. Nach dem 1. Mai kann der Wiedereintritt nur gegen Bezahlung einer Konventionalstrafe von 10 Frank erfolgen. Die schweizerische sozialdemokratische Partei erhielt einen Beitrag von 100 Frank.

Der Verband der Lebens- und Genussmittelarbeiter hat ebenfalls eine Mitgliederverminderung zu verzeichnen, jedoch wird in seinem Organ, dem „Proletarier“, nichts näheres darüber mitgeteilt. Der über den kürzlich in Freiburg abgehaltenen Verbandstag veröffentlichte Bericht enthält leider wenig orientierende und bestimmte Mitteilungen. Wir entnehmen demselben nur, daß in der französischen und italienischen Schweiz ein Mitgliederzuwachs eingetreten ist; trotz der Krise eine größere Anzahl Tarifverträge abgeschlossen werden konnte; die Arbeiter der Glashütten bei Auslöschten vom 36. Tage ab Unterstützung erhalten. In der Frage der Abschaffung der Nacharbeit der Bäder fand diese Resolution Annahme: „Der Kongreß der Lebens- und Genussmittelarbeiter der Schweiz, in seiner Tagung am 27. und 28. Februar 1910 in Freiburg, und bei Behandlung der Frage der Abschaffung der Nacharbeit in den Bädereien erkennt die dringende Notwendigkeit dieser Reform an, und zwar aus Gründen der Moral, der Hygiene, sowie der Humanität und materiellen Wohlfahrt, sowie im Hinblick darauf, daß diese Reform schon in verschiedenen Ländern und Kantonen durchgeführt wurde oder in Durchführung begriffen ist. In Anbetracht, daß der Erlass des Bundesrates vom 14. Januar 1893 (Art. 1, Nr. 2) ein großes Hindernis für diese Reform ist vom Gesichtspunkte der Gleichberechtigung zwischen den Klein- und Großbetrieben in der Bäderei, in Erwägung der Tatsache, daß keine technischen oder anderen Hindernisse sich der Durchführung dieser Maßregel entgegenstellen, daß die Bädereibetriebe den gleichen gesetzlichen Vorschriften und Arbeiterschutzbestimmungen unterworfen werden wie die anderen Industrien; in der Erwartung, daß die Revision des Fabrikgesetzes bald zustande komme, beschließt der Kongreß: 1. den Bundesrat zu ersuchen, unverzüglich den § 2 des Art. 1 des genannten Erlasses abzuschaffen. 2. Das Centralcomité im Einverständnis mit dem Arbeiterbund und dem Gewerkschaftsbund mit der Veranstaltung einer Enquete zu beauftragen: a) über die Zustände in den Arbeitslokalen und über die Probearbeit-

tung; b) über die Arbeitsbedingungen der Arbeiter (Arbeitszeit, Arbeitslöhne, Logis, Kost usw.). 3. Soll eine rührige Agitation ins Werk gesetzt werden, damit die Kantone gesetzliche Bestimmungen und Maßregeln treffen, damit die kleinen Bädereien ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter oder die ohne Gehilfen arbeitenden Meister dem schweizerischen Fabrikgesetz unterstellt werden.“

Der Vorort des Verbandes wurde von Bern nach Zürich verlegt. Der Centralvorstand besteht aus den 4 Sekretären und 5 weiteren Verbandsmitgliedern; einer der ersteren ist Centralpräsident.

Der Textilarbeiterverband hatte Ende 1909 7214 Mitglieder gegen 7323 Ende 1908, so daß er einen Verlust von 109 erfuhr. Dieser erklärt sich aber so, daß die Sektion Landquart bei Chur mit 109 Mitgliedern, welche aber keine Textil-, sondern Papierarbeiter sind, aus dem Textilarbeiterverband ausgetreten und in den Verband der graphischen Hilfsarbeiter übergetreten ist, so daß der Verband an Textilarbeitern keinen Verlust erlitt, sondern stabil blieb und dafür der andere Verband einen annehmbaren Mitgliederzuwachs erhielt. Von den 7214 Mitgliedern des Textilarbeiterverbandes waren 4460 Fabrik- und 2454 Heimarbeiter; 4578 gehörten dem männlichen, 2536 dem weiblichen Geschlechte an. Der Nationalität nach waren es 6059 Schweizer, 389 Deutsche, 184 Oesterreicher, 314 Italiener und 46 aus verschiedenen anderen Ländern. Eine köstliche Illustration für die völlige Verstandslosigkeit mancher Arbeiter der Statistik gegenüber und für den Mangel an Disziplin in der Organisation erbringt der Centralvorstand in seinem Bericht mit der Anführung der Antwort eines Sektionspräsidenten auf den Fragebogen: „Wir finden es nicht für notwendig, solche Fragen zu beantworten.“ Und doch konnte nur durch die Beantwortung solcher Fragen festgestellt werden, daß durch die Lohnbewegungen 68 000 Frank Lohnerhöhungen und 64 500 Stunden Arbeitszeitverkürzungen pro Jahr für rund 2600 Arbeiter erzielt werden konnten. Die Verkürzung der Arbeitszeit erfolgte in vielen Fällen in Gestalt der Einführung des freien Sonnabendnachmittages. In einer Trikotagenfabrik wurde die Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden von 57½ auf 52½ Stunden reduziert.

Der Textilarbeiterverband hat im Jahre 1909 die fakultative Arbeitslosenversicherung als eine Folge der Verschmelzung der sieben Branchenverbände eingeführt, von denen der Stickerverband bereits die sogenannte „Krisenklasse“ hatte. Im gedruckten Jahresbericht wird aus der Rechnung nur mitgeteilt, daß für die verschiedenen Unterstützungszwecke 7987,33 Frank ausgegeben wurden. Davon allein 3728,70 Frank für Streifunterstützung.

Aus den Verhandlungen des am 13. März in Winterthur abgehaltenen Verbandstages seien angeführt die Umwandlung des Fakultativums der Krankenunterstützung in das Obligatorium mit gleichzeitiger Beitragserhöhung von 5 Centimes pro Woche; die Erhöhung des Anteils der Centralkasse an den Mitgliederbeiträgen von 70 auf 80 Proz. und Abgabe des sozialdemokratischen Frauenblattes „Die Vorkämpferin“ an die weiblichen Mitglieder von Familien, von denen zwei oder mehr Angehörige im Textilarbeiterverband sind.

Vom Typographenbund mit seinen zirka 3000 Mitgliedern wird berichtet, daß die Centralkasse im Jahre 1909 64 132,30 Frank vereinnahmte und hieraus für Unterstützungszwecke 24 933,50 Frank verausgabte, nämlich für Arbeitslosenunterstützung an wandernde Mitglieder

unter Tage. Die Einfahrt der zweiten Schicht fand etwa um 10 Uhr morgens statt und die Ausfahrt um 5 Uhr nachmittags. Obwohl die Vertreter der Arbeiter sowohl in Northumberland als auch in Durham einen Einigungsvertrag unterzeichneten, traten etwa 20 000 Häuer in den Ausstand. In beiden Grafschaften hat eine Abstimmung stattgefunden, welche in beiden Fällen eine kleine Majorität zugunsten eines allgemeinen Streiks zeitigten. Laut Statut können die Hauptvorstände einen Streik nur dann sanktionieren, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder dafür erklären, was die Leiter der Organisationen neuerdings veranlaßte, die Arbeiter aufzufordern, unter den neuen Bedingungen die Arbeit wieder aufzunehmen. Gegen die Haltung der Hauptvorstände fanden in den letzten Tagen große Protestversammlungen statt.

Es sind Gerüchte im Umlauf, wonach Schritte in die Wege geleitet worden sind zur Eröffnung eines Gerichtsverfahrens gegen den Hauptvorstand der Northumberland-Organisation, weil derselbe in ungeschicklicher Weise Streitgelder auszahle. Es handelt sich hier um einen statutwidrigen Ausbruch des Streiks, weil sich keine Zweidrittelmajorität für einen solchen entschieden habe. Ein solcher Prozeß kann aber nur dann von Erfolg gekrönt sein, wenn das bestehende Gewerkschaftsgesetz (Trades Dispute Act 1906) von den Richtern durchbrochen wird.

Auch unter den walisischen Bergarbeitern gärt und brodeln es. Die Bergwerksbesitzer haben den jetzt bestehenden Tarif gekündigt, und läuft derselbe am 31. März zu Ende. Ist bis zu diesem Zeitraum eine Einigung über einen neuen Vertrag nicht zustande gekommen, so kommt es zu einem allgemeinen Ausstand. Die Tariffkommission (Conciliation Board) ist bis jetzt nicht instande gewesen, einen neuen Tarifvertrag aufzustellen. Die Bergwerksbesitzer beklagen sich über das Achtstundentagesgesetz; sie machen alle Anstrengungen, die Arbeiter für dieses Gesetz büßen zu lassen, und verlangen eine zehnprozentige Lohnreduzierung. Demgegenüber haben die Bergarbeiter folgende Forderungen aufgestellt: 1. Erhöhung des Lohnes von 30 Proz. auf 40 Proz. über die Minimalbasis; 2. sollen die Unternehmer überall da einen festen Lohnsatz bezahlen, wo es sich um abnormale Zeiten handelt, wo es fortwährend zu Reibereien zwischen den Arbeitern und der Grubenverwaltung kommt, weil erstere angeblich niemals das bestimmte Quantum an Kohlen gewinnen können, wodurch sie das Minimum nicht erreichen. Trotzdem die Häuer unter Stücklohn arbeiten, besteht eine Art Minimallohn.

Die Unternehmer weigern sich, diese Forderungen zu bewilligen. Am Sonnabend, den 19. Februar, tagte in Cardiff eine Delegiertenversammlung der walisischen Bergarbeiterorganisation, in welcher beschlossen wurde, vorläufig die Verhandlungen weiterzuführen und, wenn notwendig, eine neue Versammlung einzuberufen. Ein Zusatzantrag, welcher verlangte, die Sache der britischen Bergarbeiterföderation zu unterbreiten und dieselbe aufzufordern, das nationale Statut eventuell in Anwendung zu bringen, wurde mit 219 gegen 45 Stimmen abgelehnt, demnach betrug die Gegnerschaft 174 Stimmen. Das Statut der Föderation enthält bekanntlich einen Passus, wonach ein Generalstreik im ganzen Reich erklärt werden kann, wenn sich ein Teil der Föderation in Lohnbewegungen befindet. Der Vorstand der Föderation hat auch in den letzten Tagen beschlossen, das Föderationsstatut in Anwendung zu bringen, falls die walisischen Kameraden

nicht instande sind, sich mit den Unternehmern zu einigen. Die Aussichten auf eine gütliche Beilegung der strittigen Punkte haben sich mehr und mehr verschlimmert, da die Unternehmer nunmehr die Verhandlungen abgebrochen haben.

London.

B. B.

Tarif- und Lohnbewegungen.

Der Allgemeine Deutsche Gärtnerverein hat in Hamburg für die Landschaftsgärtnerei einen Tarifvertrag abgeschlossen, der auf vier Jahre Geltung haben soll. Die Arbeitszeit wurde von 10 auf 9½ Stunden herabgesetzt. Es ist dies der erste Vertrag im Gärtnerberuf, der eine kürzere als zehnjährige Arbeitszeit festlegt. Der Lohn wurde von 50 auf 54 Pf. pro Stunde festgesetzt und steigt innerhalb der Vertragsdauer in den zwei ersten Jahren um je 2 Pf., so daß er ab 1. März 1912 58 Pf. betragen soll. Angeübte Gehilfen, die noch nicht mindestens 5 Monate in der Branche gearbeitet haben, erhalten einen um 4 Pf. niedrigeren Lohn. Angelernte Arbeiter erhalten für das erste Jahr ihrer Beschäftigung im Lohngebiet einen Stundenlohn von 50 Pf.; später kommt ihnen der gleiche Lohnsatz wie den geübten Gehilfen zu. Der Vertrag regelt im weiteren die Ueberstundenarbeit, Auswärtsarbeiten usw.

Aus Unternehmerkreisen.

Die Internationalität der Unternehmerorganisationen.

Der „Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe“ hielt am 24. und 25. Februar seine XI. ordentliche Hauptversammlung in Straßburg i. Elß. ab. Neben den Beratungen über die Tarifverhandlungen beschäftigte sich die Hauptversammlung mit dem Bericht der eingesetzten Kartellkommission. Der Referent der Kartellkommission, Architekt Frib-Essen, schlug im Einverständnis mit dem Gesamtvorstand folgende Resolution vor:

„Die Hauptversammlung des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe zu Straßburg erkennt an, daß der engste Zusammenschluß mit allen Arbeitgeberverbänden des Inlandes eine dringende Notwendigkeit zur Stärkung der Arbeitgeberorganisationen ist.

Auch die engste Fühlung mit den Arbeitgeberverbänden der Nachbarländer, besonders der Grenzgebiete, ist ein unbedingtes Erfordernis für die Stärkung unserer Arbeitgeberverbände.

Es sind daher unverzüglich Kartelle mit beiden Arten von Verbänden anzustreben. Sofern diese Verbände nicht schon zwecks Abschlußes von Kartellverträgen an uns herangetreten sind, soll die Initiative seitens der Kartellkommission ergriffen werden.

Die Kartellkommission wird zu diesem Zwecke erweitert und in eine Kommission für das Innere und eine solche für das Äußere geteilt. Jede Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst.

Die Kommissionen sollen ihre Arbeit unverzüglich aufnehmen und versuchen, bis zur Dresdener Hauptversammlung noch möglichst viel Kartelle vorzubereiten und daselbst zur Genehmigung vorzulegen.

Auf jeden Fall soll den Kommissionen, um unliebsame Verschleppungen zu vermeiden, das Recht zugesprochen werden, Kartellverträge abzuschließen und solche in Kraft zu setzen, vorbehaltlich der Genehmigung der nächsten Generalversammlung.“

Die Centralisationsbestrebungen der deutschen Unternehmerorganisationen im Inlande sind ja in den letzten Jahren eifrig betrieben worden. Nun-

und kleinlicher Natur sind und nur von den Feinden der Arbeiterbewegung aufgebaut werden. Ein Pamphlet einiger Unzufriedenen kann doch nicht das Bild der Gesamtbewegung geben. Und dennoch druckt die „Leipziger Volkszeitung“ ein solches Pamphlet ab, um zu „beweisen“, daß die ungarländische Arbeiterbewegung vor dem Ruin steht. Gibt es aber in anderen Ländern Verbände keinen Streit? Verbummelte Studenten und Streber gibt es wohl überall, das müßte die „Leipziger Volkszeitung“ am besten wissen.

Das Ausschneiden der Sektionen der Glaser, Hafner, Steinarbeiter aus dem Bauarbeiterverband hat an der Einigkeit der ungarländischen Gewerkschaftsbewegung gar nichts geändert, da die genannten Sektionen zu selbständigen Verbänden umgestaltet und der Landeszentrale angeschlossen sind. Unsere Gewerkschaften haben, wenn man die elenden politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht zieht, welche in Ungarn herrschen, durchaus keine Ursache zu verzweifeln. Von ungefähr 500 000 organisationsfähigen Arbeitern sind noch immer 80 000 organisiert, und wir können mit Bestimmtheit annehmen, daß die gewerkschaftliche Bewegung Ungarns in kurzer Zeit wieder so stark sein wird, als sie im Jahre 1906 war.

Dies zu konstatieren, ist gegenüber den Schimpfartikeln bürgerlicher Blätter und der „Leipziger Volkszeitung“ notwendig. Wenn letztere es für gut befindet, ihre Spalten den Verleumdungen und Lügen unreifer Demagogen zu öffnen, mag sie es wohl tun, in unseren Gewerkschaften finden diese Herren keinen Platz mehr.

Budapest.

E. Nászai.

Lohnbewegungen und Streiks.

Zur Situation im Baugewerbe.

Die außerordentliche Hauptversammlung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, die am 22. März in Dresden zusammentrat, hat nach einem Bericht des „Berliner Tageblatt“ in die Verlängerung der bestehenden Verträge bis 14. April eingewilligt. Sie hat ferner für die Erneuerung der ablaufenden Verträge folgende Bedingungen beschlossen:

1. Der Abschluß soll zentral erfolgen. Die vorberäute Vereinbarung der speziellen Arbeitsbedingungen soll nach wie vor diesen Arbeitgeberverbänden und den in Betracht kommenden Zweigverbänden der Arbeitnehmer überlassen bleiben.
2. Die Möglichkeit, die für die einzelnen Verbände geeigneten Lohnmethoden zu vereinbaren, soll durch das Vertragsmuster gesichert werden. Eine Reduzierung der Lohnhöhe ist nicht beabsichtigt.
3. Die Affordarbeit soll nicht nur als zulässig erklärt sondern ihre Durchführung auch im Vertrage gesichert werden.
4. Da es eine besondere Erklärung außerhalb des Vertrages soll eine Sicherung der Arbeitgeberarbeitsnachweise insofern festgelegt werden, daß diese von den Arbeiterorganisationen in keiner Weise gestört sein dürfen.
5. Eine geringere als dreijährige Vertragsdauer soll ausgeschlossen sein.

Zu diesen Beschlüssen werden die Arbeitnehmerorganisationen nun Stellung nehmen.

Aus der britischen Bergarbeiterbewegung.

Das Achtstundentagesgesetz in den britischen Kohlenbergwerken verursacht größere Schwierigkeiten als sich manch einer träumen ließ. Es war ja von vornherein klar, daß die Wirkung dieses Gesetzes auf die Arbeitsverhältnisse von Durham und Northumberland den größten Einfluß ausüben werde,

weshalb man in diesen beiden Grafschaften das neue Gesetz sechs Monate später in Kraft treten ließ, als in den übrigen Gegenden von Großbritannien. Soweit die Kohlenhauer in Betracht kommen, die seit Jahrzehnten weniger als acht Stunden arbeiten, schafft das Gesetz in Durham und Northumberland keine Verbesserungen. In diesen Gruben ist aber die Arbeitszeit keine gleichmäßige gewesen. Die Kohlenhauer vollbrachten ihre Arbeit in zwei Schichten täglich, die Kohlenjungen dagegen arbeiteten nur eine Schicht, und so kam es, daß die gelernten Arbeiter nur 6—7 Stunden täglich, die ungelerten aber — meistens jugendliche Arbeiter von 13 bis 18 Jahren — 10 und 12 Stunden arbeiteten. Diese Arbeiter sind hauptsächlich mit der Beförderung der Kohlen beschäftigt, und zwar war die Arbeit so eingeteilt, daß die Kohlenjungen in einer Schicht sämtliche Kohlen zu befördern hatten, die von den Häuern in zwei Schichten gewonnen wurden. Das neue Gesetz hat diesem Zustande ein Ende gemacht. Die Arbeitsdauer der Häuer hat keinerlei Aenderung erfahren, jedoch beträgt die Arbeitszeit der Kohlenjungen seit dem 1. Januar, ausschließlich der Ein- und Ausfahrt, acht Stunden. Die Unternehmer sind nun entschlossen, eine Aenderung der Arbeitsmethoden vorzunehmen. Sie stellen das Verlangen, daß die Häuer in drei und die Kohlenjungen in zwei Schichten arbeiten sollen. Die Gründe für deren Forderungen sind folgende. Da die Arbeitszeit der Kohlenjungen nur acht Stunden betragen darf, die Beförderungsarbeit in einer Schicht aber nicht bewältigt werden kann, müssen die Kohlenjungen in zwei Schichten eingeteilt werden. Um aber in zwei Schichten arbeiten zu lassen, was unter dem alten Zweischichtensystem nicht geht, da die Häuer in dieser Zeit nicht genug Kohlen gewinnen können, muß also — so sagen die Unternehmer — eine Aenderung im Produktionsprozeß eintreten, und sind dabei, das Dreischichtensystem einzuführen. Die Unternehmer sind der Ansicht, daß durch solche Art Arbeitseinteilung die Häuer soviel Kohlen gewinnen können, daß das Zweischichtensystem der Kohlenjungen ihnen keinen Schaden verursacht.

Die Kohlenhauer wehren sich aber mit aller Kraft gegen Einführung des Dreischichtensystems, und hat dieser Streit sogar zu bedeutenden Differenzen zwischen den Mitgliedern der Bergarbeiterorganisationen und den Hauptvorständen geführt, da diese nach langwierigen Debatten mit den Unternehmern den Arbeitern rieten, unter denen neuen Bedingungen „probeweise“ zu arbeiten. Die Vertreter der Arbeiter gaben auch zu folgendem Passus des neuen Arbeitsvertrages ihre Zustimmung: „Die Wahl über die Art der Arbeitsmethoden und die Zahl der Schichten bleibt den Verwaltungen der einzelnen Gewerke ohne Einschränkung überlassen.“

Bei dieser Gelegenheit ist es wohl angebracht, darauf hinzuweisen, daß in den beiden nördlichen Grafschaften jedes lokale Werk seine eigene, von den anderen Gewerken abweichende Arbeitsweise hat, nirgendwo besteht Einheitlichkeit, nicht einmal in der Arbeitsdauer. Die Gründe der Gegnerschaft der Arbeiter wider das Dreischichtensystem sind etwa folgende: Durch Einführung dieses Systems muß die Nachtarbeit eingeführt werden, wovon die Arbeiter durchaus nichts wissen wollen, weil dadurch die ganzen häuslichen Einrichtungen einer radikalen Umänderung bedürfen. Unter dem alten System begann die Einfahrt ungefähr gegen 3.30 Uhr morgens, und blieben die Häuer bis etwa 10.30 Uhr

mehr erklärt einer der stärksten Unternehmerverbände die internationale Verbindung für ein unbedingtes Erfordernis für die Stärkung der Arbeitgeberorganisationen, ja er entschließt sich sogar, die Initiative zwecks Abschluß internationaler Kartellverträge zu ergreifen.

Bisher hat die Unternehmerpresse es als ein besonderes Zeichen der Vaterlandslosigkeit der deutschen Arbeiterschaft hingestellt, daß diese die Solidarität mit den Arbeitern anderer Länder pflegte. Noch im vorigen Jahre haben die maßgebenden Unternehmerorgane, ganz abgesehen von dem Geschreibsel der bürgerlichen Presse im allgemeinen, sich schwere Gewissensbisse gemacht über die Betundung internationaler Solidarität gegenüber den kämpfenden Arbeitern in Schweden seitens der deutschen Arbeiter. Und schon nach so wenigen Monaten beschließt der Arbeitgeberbund für das deutsche Baugewerbe in die gleichen vaterlandslosen Bahnen zu treten. Was für Purzelbäume wird wohl Felix Kuh in der „Deutschen Arbeitgeberzeitung“ darob schlagen!

Arbeiterversicherung.

Rehautablösung als entschädigungspflichtiger Betriebsunfall.

Der Arbeiter N. in S. war am 27. April 1908 in der Ziegelfabrik von M. in S. mit noch fünf Arbeitskollegen mit dem Fortbewegen einer beladenen 300 Zentner Lowry nach der Drehscheibe beschäftigt. Bei dieser Arbeit wurde N. plötzlich schwarz vor den Augen. Er nahm seine Brille, welche er infolge Kurzsichtigkeit trug, und versuchte durch Abwischen derselben eine bessere Schärfe zu erreichen. Da der Zustand derselbe blieb, verließ N. die Arbeitsstätte und begab sich kurz darauf zum Arzt in S. Derselbe überwies N. nach achttägiger Behandlung an den Spezialarzt für Augenkrankheiten, Dr. S. in E., welcher Rehautablösung am rechten Auge konstatierte.

Die Berufsgenossenschaft, bei welcher der Unfall als Betriebsunfall angemeldet war, lehnte die Gewährung einer Entschädigung ab, weil die Rehautablösung nicht auf die Betriebsarbeit zurückgeführt werden könne. Der Verletzte wandte sich nunmehr auskunftsuchend an das Arbeitersekretariat zu Erfurt. Dasselbe übernahm die Sache zur weiteren Verfolgung der Ansprüche des Verletzten. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung verurteilte nach umfangreicher Beweisaufnahme die Berufsgenossenschaft dem Verletzten mit Beginn der 14. Woche nach dem Unfälle eine Rente von 50 Proz. zu zahlen.

Hiergegen ergriff die Berufsgenossenschaft das Mittel des Rekurses. Das Reichsversicherungsamt, 5. Rekursenat, wies den Rekurs zurück und bestätigte das Urteil des Schiedsgerichts. Begründend führt das RVA. in dem Urteile u. a. aus:

Es kann dahingestellt bleiben, ob sechs oder acht Arbeiter beim Schieben der Lowry beschäftigt gewesen sind und ob die bergan geschobene Lowry 200 oder, wie die Zeugen bekunden, 300 Zentner schwer gewesen ist. Denn auch eine Betriebsarbeit, die nicht besonders schwer gewesen ist und sich im Rahmen des Betriebsüblichen hält, kann im einzelnen Falle einen Betriebsunfall hervorrufen, mag dies nun in zufällig ungünstigen Bedingungen der Arbeitsleistung oder darin seinen Grund haben, daß der Arbeiter infolge seiner Körper-

beschaffenheit der Arbeit nicht gewachsen war. Diese Auffassung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes (vergl. die Rekursentscheidung 10227/05 vom 9. Nov. 1905). Im vorliegenden Fall ist in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Augenarztes Dr. S. in E. anzunehmen, daß die heftige Körperanstrengung beim Schieben der Lowry zu der plötzlich auftretenden Rehautablösung des rechten Auges geführt hat. Auch die Tatsache, daß das Leiden bei der in Rede stehenden Arbeitsleistung nicht eingetreten sein würde, wenn nicht die Augen des Klägers dazu besonders disponiert gewesen wären, schließt die Annahme eines Betriebsunfalles nicht aus; denn es ist kein Anhalt dafür gegeben, daß die Rehautablösung auch ohne die erwähnte körperliche Anstrengung eingetreten wäre, zumal Dr. S. in seinem Gutachten vom 14. August 1908 sagt, daß er den Kläger vor dem hier in Rede stehenden Unfall vom 27. April 1908 in der Zeit vom 2. bis 14. April 1908 wegen einer anderen Verletzung der Hornhaut des rechten Auges behandelt und bei der Entlassung keine Spur von Rehautablösung gesehen hat. Hiernach ist der Anspruch des Klägers auf Entschädigung für die Folgen des Unfalls vom 27. April 1908 begründet, und da auch die Höhe der vom Schiedsgericht zugewilligten Teilrente von 50 Proz. in Anbetracht des Umstandes, daß das rechte Auge durch den Unfall nahezu vernichtet ist und auch das linke mit Glas nur noch eine Schärfe von 1/50 der normalen besitzt, keineswegs zu hoch bemessen ist, so war der Rekurs zurückzuweisen.

Erfurt.

Schradler.

Gewerbegerichtliches.

Das Frankfurter Kaufmannsgericht für schärfere Ueberwachung der Schutzbestimmungen im Handelsgewerbe.

Die vom Centralverband der Handlungsgehilfen und dem Deutschen Transportarbeiterverband in Frankfurt a. M. eingesetzte Schutzkommission für Handelsangestellte hatte im Dezember vorigen Jahres an das Polizeipräsidium eine ausführlich begründete Eingabe gerichtet, in der mangels einer Handelsinspektion und wegen der von der Kommission festgestellten zahlreichen Uebertretungen um schärfere Ueberwachung der Schutzbestimmungen für Handelsangestellte ersucht wurde. In dieser Eingabe wurde auch darauf verwiesen, daß die Polizeiorgane aus Unkenntnis vielfach selbst falsche Auskunft über die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen geben und daß deshalb eine genaue Unterweisung der unteren Polizeiorgane darüber notwendig sei. Da die Schutzkommission auf diese Eingabe keiner Antwort gewürdigt wurde, unternahmen es die Kaufmannsgerichtsbesitzer des Centralverbandes der Handlungsgehilfen, dem Frankfurter Kaufmannsgericht einen Antrag einzureichen, „das Kaufmannsgericht möge das königliche Polizeipräsidium ersuchen, eine schärfere Kontrolle der für das Handelsgewerbe erlassenen Schutzbestimmungen anordnen zu wollen“. Dieser Antrag kam 16. März in einer Plenarversammlung des Kaufmannsgerichts zur Verhandlung. Von den Prinzipalsbesitzern wurde die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts zur Beratung dieses Antrages angezweifelt, da das Kaufmannsgericht sich nur mit Anlässen befassen könne, die das kaufmännische

Dienst- oder Arbeitsverhältnis betreffen. Aber mit Recht wurde ihnen von einem Beisitzer des Centralverbandes der Handlungsgehilfen entgegengehalten, daß nicht besonders viel Intelligenz dazu gehöre, zu begreifen, daß die Arbeitszeit einen Bestandteil des Arbeitsverhältnisses bildet und daß es wegen der ungeheuerlichen Ueberarbeit sehr leicht zu Streitigkeiten im Arbeitsverhältnis kommen könne. Bei der späteren Abstimmung erklärte sich denn auch das Kaufmannsgericht mit allen 25 Gehilfenstimmen gegen die Stimmen der Prinzipale für zu-

ständig. Obwohl die Prinzipale zugeben mußten, daß die von der Schutzkommission für Handelsangestellte wegen Uebertretung der Sonntagsruhe angezeigten Firmen fast sämtlich bestraft worden sind, bekämpften sie den Antrag mit den unglücklichsten Gründen. Trotz der Ergebnisse der Ueberwachung der Schutzkommission, die in knapp sechs Wochen in acht Kontrollgängen 111 Uebertretungen feststellte, bei denen 472 Personen arbeitend gesehen wurden, bestritten sie das Vorhandensein irgendwelcher Mißstände und behaupteten, die polizeiliche Kontrolle sei geeignet, das „gute Verhältnis“ zwischen Prinzipal und Angestellten zu zerstören! Die Debatte ergab jedoch unter der Gehilfenschaft völlige Uebereinstimmung über das Vorhandensein zahlreicher Uebertretungen und die Notwendigkeit der schärferen polizeilichen Kontrolle, so lange nicht durch die Anstellung von Handelsinspektoren eine zweckmäßige Instanz geschaffen sei. Von den Beisitzern des Centralverbandes der Handlungsgehilfen wurde noch nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die die Gesetze respektierenden Prinzipale ja nichts von der Kontrolle zu befürchten hätten und daß deshalb die Prinzipalsbeisitzer des Kaufmannsgerichts als genaue Beobachter der Gesetze keine Ursache hätten, gegen den Antrag zu stimmen, im Gegenteil müßten sie ja auch ein Interesse daran haben, Gesetzesübertretungen zu verhindern. Diese Worte verfehlten ihren Eindruck nicht. Die Abstimmung ergab die einstimmige Annahme des Antrages bei Stimmenthaltung der Prinzipalsbeisitzer.

Dieses Botum des Kaufmannsgerichts ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung, weil dadurch von unparteiischer Stelle anerkannt ist, daß zahlreiche Gesetzesverletzungen stattfinden, ohne daß die hochwohlthätliche Polizeibehörde sich darum kümmert. Den Herren Scharfmachern in den Handelskammern und im Deutschen Handelstag wird der Wechselluß noch oft hindernd im Wege stehen, wenn sie das Vorhandensein von Uebertretungen und die Notwendigkeit einer Aufsichtsbehörde bestritten wollen.

P. H.

Polizei, Justiz.

Besteuerung der Gewerkschaftsunterstützungen.

Wiederholt haben die Steuerbehörden in Sachsen versucht, die Gewerkschaften wie auch die Gewerkschaftsartelle zur Besteuerung ihrer Einnahmen heranzuziehen. Erst im Jahre 1908 erhielten eine Anzahl Kartelle und Gewerkschaften die Aufforderung, sich zur Steuerveranlagung einzuschägen. Unter eingehender Begründung haben derzeit alle in Betracht kommenden Korporationen gegen die Veranlagung protestiert und insbesondere darauf hingewiesen, daß die Kassenbestände kein Vermögen darstellen und außerdem nicht den örtlichen Verwaltungsstellen, sondern den Centralverbänden

gehören. Die Steuerbehörden haben seinerzeit nichts auf diese Eingaben erwidert, aber auch keine Zahlungsaufforderung erlassen. Es war nunmehr ein neuer Streitfall entstanden, nämlich, ob die Mitglieder der Gewerkschaften die etwa bezogenen Streit-, Arbeitslosen- und sonstige Unterstützungen ihrem Einkommen hinzurechnen müssen zwecks Besteuerung. In einer Eingabe des Maurerverbandes, Zahlstelle Dresden, wurde das Sächsische Finanzministerium im Jahre 1907 erjucht, diesbezüglich Auskunft zu geben, worauf die Antwort einlief, daß die Unterstützungen nicht steuerpflichtig seien, da den Empfängern ein klagbares Anrecht auf diese Unterstützungen nicht zustehe. Gleichfalls wurde in der ministeriellen Auskunft erwähnt, daß demzufolge auch die Beiträge an die Gewerkschaften nicht vom Einkommen in Abzug gebracht werden könnten. Dieser so gezeichnete Standpunkt der Regierung entspricht der einfachen Rechtslage. Trotzdem gingen im vergangenen Jahre eine Anzahl Steuerbehörden dazu über, die aus den Gewerkschaften bezogenen Unterstützungen dem Einkommen hinzuzurechnen, um diese also zu versteuern. Wir antworteten in einer ganzen Anzahl Fällen der Reklamationskommission sehr eingehend und wiesen auf den vom Oberverwaltungsgericht gezeichneten Weg, — in einer Streitfache eines Mitgliedes des Verbandes der Lithographen und Steindrucker gegen eine Krankentasse, — woselbst ausgeführt worden ist, daß die Gewerkschaftsmitglieder sich in den Gewerkschaften nicht „versichern“, also keinen Rechtsanspruch aus ihrer Mitgliedschaft ableiten können, wenn auch bei normalen Verhältnissen den Mitgliedern die Unterstützung gewährt worden ist. Die oberen Steuerbehörden ließen sich nicht belehren und bestanden auf die Besteuerung der Unterstützungen, indem sie insbesondere ausführten, es würde die guten Sitten verletzen, wenn die Mitglieder Beiträge zahlten, aber gegebenenfalls keine Unterstützungen erhielten. Diese Auffassung der Steuerbehörden war schon von dem obengenannten Urteile des Oberverwaltungsgerichts als falsch bezeichnet. (Siehe Correspondenzblatt der Generalkommission Nr. 21 vom 22. Mai 1909.) In der bestimmten Erwartung, daß das Oberverwaltungsgericht auch in dieser Unterstützungsbesteuerungsfrage die Auffassung der Steuerbehörden korrigieren würde, erhoben wir gegen die Entscheidungen das Rechtsmittel des Rekurses an das Oberverwaltungsgericht. Nach der uns vorliegenden Entscheidung, die gleichlautend ist mit einer Anzahl Urteile, die in gleicher Zeit gefällt sind, hat das Oberverwaltungsgericht nun den Steuerbehörden Recht gegeben und geurteilt, daß die Unterstützungen versteuert werden müssen. Um aber die Eigenartigkeit des Urteils noch zu erhöhen, hat man gleichzeitig sich dahin festgelegt, daß die Beiträge, welche an die Gewerkschaften abgeführt werden, vom steuerpflichtigen Einkommen nicht in Abzug gebracht werden dürfen. So falsch auch unseres Erachtens dieses Urteil ist, es ist endgültig und müssen sich vorläufig die Gewerkschaften hiermit abzufinden versuchen. Wir lassen den Hauptinhalt des Urteiles folgen:

1. ... Kläger hat im Jahre 1907 bei drei Firmen gearbeitet und 650 Mk. verdient. Vom 6. April bis zum 23. September ist er infolge Streiks arbeitslos geworden und während dieser Zeit vom Deutschen Metallarbeiterverband, dessen Mitglied er ist, mit 354,70 Mk. Streikunterstützung bedacht worden. ... Da nun die Streikunterstützung unstrittig einerseits zu den in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen gehört, andererseits nicht zu der Ver-

mehrung des Stammvermögens zählt, so dürfte sie von der Besteuerung nur dann ausgenommen werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Daran aber gebietet es. . . Wenn die Klage von der Auffassung ausgeht, daß nur solche Einnahmen steuerpflichtig sind, auf die der Empfänger einen vor öffentlichen Behörden geltend zu machenden Anspruch (Rechtsanspruch) besitzt, so besteht ein solcher Grundsatz zwar für gewisse Einnahmegruppen, so für Zinsen und sonstigen im Staatssteuergesetz aufgeführten „Gerechtfame“. Aber er gilt keineswegs allgemein. . . So ist die Frage, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahme besteht, als steuerpflichtig unerblich bezeichnet worden für die sogenannten Inventurgeschenke und Trinkgelder. . . Einen Anhalt für abweichende Beurteilung der Streikunterstützung bietet das Staatssteuer-Einkommengesetz nicht. Es darf daher unerörtert bleiben, ob der Kläger auf sie einen Rechtsanspruch besitzt, und es genügt, daß die Quelle der Streikunterstützung, die Mitgliedschaft beim Verbands, zur Zeit der Einschätzung noch bestanden hat. Es muß daher die dem Kläger zufließende Streikunterstützung als steuerpflichtig angegeben werden.

2. Die Steuerpflicht der Einnahmen die ein Mitglied aus seinem Arbeitsverbande bezieht, er gibt indessen, wie gegenüber dem am Schlusse der Klage geltend gemachten Einwände hervorzuheben ist, nicht ohne weiteres die Abzugsfähigkeit der an den Verband geleisteten Beiträge. Sollen diese Beiträge aus dem Gesichtspunkte der sogenannten Werbungskosten (§ 15 des Staatseinkommensteuergesetzes) abgerechnet werden können, so müssen sie mit den vom Verband empfangenen Unterstützungen derart im Zusammenhang stehen, daß die Ausgaben zu ihrer Erlangung, Sicherung oder Erhaltung darstellen. Im vorliegenden Falle bezweckt der Verband — und diesem Zwecke dienen auch die Mitgliederbeiträge —, die Ehre, sowie die materiellen und geistigen Interessen der Mitglieder nach Maßgabe des § 152 der Gewerbeordnung zu wahren und zu fördern. Dieser Zweck soll, soweit die jeweiligen Klassenverhältnisse es gestatten, erreicht werden durch

- a) Regelung der Arbeitszeit und der Entlohnung,
- b) Gewährung von Reisegeld oder Ortsunterstützung an arbeitslose Mitglieder,
- c) Unterstützung in außerordentlichen Notfällen,
- d) freien Rechtsschutz,
- e) Pflege der Berufsstatistik,
- f) Regelung des Arbeitsnachweises,
- g) Pflege gemeinnütziger und wissenschaftlicher Vorträge.

Von diesen Verbandsleistungen haben nur diejenigen zu b und c oder ein Teil davon die Bedeutung steuerpflichtiger Bezüge der Verbandsmitglieder. Der an den Verband zu leistende Beitrag aber ist einheitlich, und weder das Statut, noch sonstige Unterlagen ermöglichen eine Berechnung oder auch nur schätzungsweise Ermittlung des Anteils, der auf die steuerpflichtigen Bezüge entfällt.“

Es wird nun zweifellos Aufgabe unserer Vertreter im sächsischen Landtage sein, eine Erklärung der Regierung über diese Sachlage herbeizuführen eventuell eine bezügliche Aenderung des Steuergesetzes zu erstreben, da ja die Auslassungen des Urteils im Gegensatz zu den Erklärungen der Regierung stehen. Da wir aber wissen, daß eine Erledigung mindestens etwa durch einen Nachtrag oder Regle-

rung sobald nicht zu erwarten ist, werden die Gewerkschaften mit der Notwendigkeit rechnen müssen, zumindestens etwa durch einen Nachtrag oder Reglement zum Statut festzulegen, wieviel Prozent der Beiträge für die einzelnen Unterstützungen in Betracht kommen. Der durch das Urteil geschaffene Standpunkt muß für die Gewerkschaftler in Sachsen als unhaltbar bezeichnet werden und müssen dementsprechend die Centralverbände einen Weg finden, um doch wenigstens die Möglichkeit zu geben, die Beiträge, welche für die Unterstützungen geleistet werden, in Abzug bringen zu können. In einzelnen Fällen kann diese Frage von großer Bedeutung bezüglich des Steuerfußes, der zu leisten ist, werden, indem unter Abrechnung dieser Beiträge oft eine niedrigere Steuerklasse in Betracht kommen kann. Diese Ausführungen mögen im Interesse vieler Gewerkschaftler hierzu die Anregung geben.

Dresden.

V. Renke.

Mitteilungen.

„Sisyphusarbeit oder positive Erfolge?“

Die erste Auflage der unter obigem Titel erschienenen Broschüre ist vergriffen. Diese Auflage betrug 26 000 Exemplare. Die eingegangenen Nachbestellungen machen aber die Herausgabe einer zweiten Auflage notwendig, mit deren Druck baldigst begonnen werden soll. Die Broschüre kann von den Organisationen für ihre Mitglieder und Vertrauensleute zum Selbstkostenpreise von 15 Pf. pro Exemplar bezogen werden. Da die Höhe der zweiten Auflage nach den eingegangenen Bestellungen berechnet wird, wollen die Organisationsleitungen ihre Bestellungen möglichst umgehend einsenden.

Die Organisations- und Kartellvorstände, die bereits Bestellungen eingekauft haben, bitten wir, sich bis zur Fertigstellung der zweiten Auflage zu gedulden.

Die Generalkommission.

An die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 13 des „Corr.-Bl.“ wird die Literatur-Beilage Nr. 3 beigegeben. Diese Nummer wird einen Umfang von 24 Seiten erhalten.

Die Generalkommission.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin:	Engelhardt, Richard, Ang. d. Generalkommission d. G. D.
Cottbus:	Ullrich, Robert, Redakteur der „Märk. Volksstimme“.
Crefeld:	Thabor, Johann, Ang. d. Maurerverbandes.
Duisburg:	Wimar, Peter, Ang. d. Hafenarbeiterverbandes.
Erfurt:	Wiesen, Dominikus, Ang. des Tabakarbeiterverbandes.
Falkenstein:	Pohlmann, Karl, Ang. des Textilarbeiterverbandes.
Halle a. S.:	Kosjarek, Gottlieb, Redakteur d. „Volksblatt“.
Kostod:	Kölzow, Theodor, Expedient.